

20.09.89

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes über das Ausländerzentralregister
(AZR-Gesetz)

Punkt 21 der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

"§ 22 Abs. 3 Satz 2 und 3 werden gestrichen."

Begründung:

Die Rechtsfolgen der Sperrung sind in dem Gesetzentwurf ohne Grund strenger als im allgemeinen Datenschutzrecht. Sowohl im geltenden Datenschutzrecht (§ 14 Abs. 2 BDSG) wie in § 31 Abs. 7 des Regierungsentwurfes eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes (Bundestagsdrucksache 11/4306 vom 06.04.1989) dürfen gesperrte Daten unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Einwilligung des Betroffenen verwendet werden.

Ausgeliefert am 21. SEP. 1989